

Gesellschaftsvertrag der Dienstleistungs- und Gründerzentrum Bad Hersfeld GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma lautet

Dienstleistungs- und Gründerzentrum Bad Hersfeld GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Bad Hersfeld

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, Errichtung, Verwaltung sowie das Betreiben und Managen eines Dienstleistungs- und Gründerzentrums in Bad Hersfeld, das Existenzgründer bei der Gründung und in den ersten Jahren ihrer Entwicklung besonders fördert und betreut, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche gemeinsame Marketingaktivitäten.

(2) Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 auch Grundstücke und Gebäude und/oder Gebäudeteile erwerben, errichten, verwalten und veräußern. Der Gesellschafter hat die Möglichkeit, eigengenutzte Flächen im Gebäude in Teileigentum zu erwerben.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 106.000,00 Euro (in Worten: einhundertsechstausend Euro).

(2) Auf das Stammkapital hat der Gesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen:

Landkreis Hersfeld-Rotenburg	106.000,00 Euro	100 %
------------------------------	-----------------	-------

- (3) Die Stammeinlagen sind mit Abschluss des Vertrages bzw. mit wirksam gefassten Kapitalerhöhungsbeschluss in voller Höhe zur Einzahlung fällig.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und – sofern gesetzliche Verbote des Selbstkontrahierens bestehen – von derartigen Beschränkungen Befreiung erteilen.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem oder den Geschäftsführervertrag/-verträgen und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- (6) Prokuristen können mit der Befugnis zur Alleinvertretung bestellt werden.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt, die von dem oder den Geschäftsführer/n in vertretungsberechtigter Zahl, spätestens zwei Monate nach Fertigstellung des Jahresabschlusses bzw. nach Vorlage des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers (§8) einzuberufen ist. Zur Gesellschafterversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Einladung mitzuteilen. Eine kürzere Ladungsfrist kann im Einvernehmen mit dem Gesellschafter gewählt werden, ebenso kann dieser auch auf die Einhaltung von Fristen und Formen für die Berufung der Gesellschafterversammlung verzichten.
- (2) Der Landrat/die Landrätin des Landkreises Hersfeld-Rotenburg ist kraft Amtes Vorsitzende/ der Gesellschafterversammlung.

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts können sich als Gesellschafter durch ihre gesetzlichen Vertreter oder anderweitig bevollmächtigte Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen, die diese Vollmacht auch für mehrere Jahre erhalten können und ggf. Untervollmacht zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung erteilen können.

- (3) Gesellschafterbeschlüsse erfolgen – sofern nicht Statut oder das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben – mit einfacher Mehrheit.

(4) Über jede Gesellschafterversammlung ist – sofern dafür nicht die notarielle Beurkundung erforderlich ist – ein Protokoll aufzunehmen, das folgende Punkte enthalten soll:

- Tag und Ort der Versammlung
- Namen/Firmen/Bezeichnungen, Wohn- und Sitzorte, Geschäftsanteile und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter
- Personalien und Legitimation etwaiger Vertreter von Gesellschaftern
- ein etwa erfolgter Verzicht auf die Einhaltung von Fristen und Formen der Einladungen der Gesellschafter und der Ankündigung der Tagesordnung
- die Tagesordnung und etwaige Anträge
- die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen sowie der Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- die Art der Erledigung sonstiger Anträge
- die wesentlichen Punkte einer etwaigen Berichterstattung des oder der Geschäftsführer
- das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben und spätestens innerhalb von drei Wochen nach dem Tag der Versammlung den Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden. Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Protokolls können nur innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Protokollabschrift bei der Gesellschaft erhoben werden. Die Protokollabschrift gilt sieben Tage nach Absendung durch die Gesellschaft als beim Gesellschafter eingegangen. Über eine etwaige Berichtigung des Protokolls entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung

(5) Gesellschafterbeschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren erfolgen. Bei fernmündlicher Beschlussfassung muss eine schriftliche Bestätigung der gefassten Beschlüsse innerhalb von zwei Wochen erfolgen, sonst gelten diese nicht als zustande gekommen.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung / Gesellschafterbeschlüsse

Gesellschafterbeschlüsse können in allen Angelegenheiten der Gesellschaft gefasst werden, sie haben für folgende Bereiche zu erfolgen:

- a) Genehmigung der Grundzüge der Geschäftspolitik
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses des vergangenen Geschäftsjahres
- c) Entlastung der Geschäftsführer
- d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen
- e) Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung
- f) Wahl des Abschlussprüfers, sofern eine Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Gesellschafterversammlung eine solche Prüfung beschlossen hat
- g) Abänderung des Gesellschaftsvertrages sowie Auflösung der Gesellschaft
- h) Gründung oder Erwerb von Unternehmen sowie Beteiligung an anderen Unternehmen
- i) Abschluss von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen
- j) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- k) Genehmigung eines mehrjährigen Wirtschaftsplanes

- l) Aufnahme von Anleihen und Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, Gewähren von Krediten und Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, sofern die von der Gesellschafterversammlung für diese Geschäfte festzulegenden Beträge im Einzelfall überschritten werden
- m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten

§ 8

Gewinnermittlung / Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anlage zum Jahresabschluss) und der Geschäftsbericht (Lagebericht) sind von der Geschäftsführung innerhalb der Aufstellungsfrist nach § 264 Abs. 1 HGB aufzustellen. Wird der Jahresabschluss nachträglich berichtigt (z. B. infolge einer Betriebsprüfung), gilt der berichtigte Abschluss.
- (2) Gewinne sind entsprechend dem Unternehmensgegenstand (§ 2) zu verwenden.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Qualifikation des Abschlussprüfers gelten die gesetzlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften. Sofern die Gesellschaft einer gesetzlichen Abschlussprüfung nicht unterliegt, kann der Gesellschafter jederzeit die Durchführung einer Prüfung des Jahresabschlusses beschließen. Zum Abschlussprüfer kann stets nur ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer berufen werden.
- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anlage zum Jahresabschluss und des Geschäftsberichts (Lageberichts) erfolgen in einer Gesellschafterversammlung, die spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses – falls eine Abschlussprüfung erfolgt – zwei Monate nach Vorlage des Prüfungsberichts zusammenzutreten hat.

§ 9

Haushaltsrechtliche Prüfungsrechte

- (1) Nach § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist der Abschlussprüfer verpflichtet, die Prüfung auch auf die Erfordernisse des § 53 Haushaltsgrundsatzgesetzes zu erstrecken.
- (2) In Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, in Verbindung mit § 54 Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG), wird dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde das Recht eingeräumt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung des Landkreises bei dem Unternehmen auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 10

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von dem Gesellschafter beschlossen werden.

- (2) Der 4. Gesellschafter kann nach Fassung eines Auflösungsbeschlusses auch die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

§ 11 Liquidation

- (1) Sollte die Versammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließen oder ein sonstiger Auflösungsgrund eintreten, liquidieren der oder die Geschäftsführer die Gesellschaft, sofern nicht in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der Geschäftsanteile andere Personen als Liquidatoren bestellt werden.
- (2) Der nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Abwicklungsüberschuss ist an den Gesellschafter zum Zeitpunkt der Abwicklung auszuzahlen, bei mehreren Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte sich eine Bestimmung des Vertrages als ungültig erweisen, wird die Gültigkeit der übrigen nicht berührt.
- (2) In einem solchen Fall, ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke auftritt.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (4) Alle mit der Gründung der Gesellschaft zusammenhängenden Kosten und eventuelle Steuern bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro trägt die Gesellschaft, die darüber hinausgehenden Kosten trägt der Gesellschafter.